



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20504-UVP/52/39-2021

Betreff

Bescheid

UVP-Feststellungsverfahren „Abfahrt Specher“

„Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH.

Datum

07.01.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Telefon +43 662 8042-4377

## Bescheid

Aufgrund des mit Schreiben vom 19.11.2019 gestellten Antrages (verbessert mit Schreiben vom 22.11.2019 und ergänzt mit Schreiben vom 17.4.2020 sowie 29.10.2020) der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH., Zauchensee 28, 5541 Altenmarkt im Pongau, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000, dass für das näher beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Zauchensee-Flachauwinkl im Bereich der Abfahrt Specher unterhalb des Rosskopfes“ im Gemeindegebiet von Flachau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ergeht durch die Salzburger Landesregierung der folgende

## Spruch:

1. Es wird gemäß den §§ 3 Abs 7 iVm 39 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Zauchensee-Flachauwinkl im Bereich der Abfahrt Specher unterhalb des Rosskopfes“ der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH.

**keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.**

Die Tatbestände der Z 12 lit b Anh 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 iVm § 3a Abs 1 Z 1, iVm § 3a Abs 2 Z 1 bzw der Z 46 lit a Anh 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 sind nicht erfüllt.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabensbeschreibung zu Grunde, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet:

- Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 vom 19.11.2019 der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH., verfasst von der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH samt folgenden Beilagen:
  - Projekt: Einzelfallprüfung Abfahrt Specher NEU - Unterlagen der verschiedenen Fachbereiche zum gegenständlichen Projekt vom 16.10.2019, verfasst von Ingenieurbüro Erlmoser samt folgendem Anhang:
    - DI ANSELMI ZIVILTECHNIKER GmbH (27.09.2019): Schiabfahrt Specher, Pistentrassierung, Wasserbautechnische Maßnahmen, Siezenheim.
    - DI ANSELMI ZIVILTECHNIKER GmbH (15.03.2019): Schiabfahrt Specher, Pistentrassierung, Wasserbautechnische Maßnahmen, Einreichprojekt, Lageplan.
    - Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (27.08.2019): Schiabfahrt Specher, Unterlagen zur Durchführung einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP-Pflicht, Absam.
    - Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (28.08.2019): Katasterlageplan Beschneigung Schiabfahrt Specher.
    - Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (27.08.2019): Fließschema Beschneigung Schiabfahrt Specher.
    - Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH (27.08.2019): Bauvorbild Rohrgraben Beschneigung Schiabfahrt Specher.
    - ARNAL Büro für Natur und Landschaft AG (08.04.2019): Schiabfahrt Specher, Einzelfallprüfung, Gutachten: Vegetation, Fauna, Wildökologie, Salzburg.
    - Österreichische Bundesforste AG (25.09.2019): Schiabfahrt Specher (Flachauwinkl), Einzelfallprüfung- Fachbereich Forst, St. Johann im Pongau.
    - Österreichische Bundesforste AG (25.04.2019): 01\_190425\_Uebersichtsplan
    - Österreichische Bundesforste AG (12.08.2019): 02\_190812\_Hangneigungskarte\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (10.09.2019): 03\_190910\_Rodungsplan\_Gst\_ME\_A1
    - Österreichische Bundesforste AG (23.07.2019): 04\_190723\_Rodungsplan\_Besta-ende\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (23.08.2019): 05\_190823\_Uebersichtsplan\_Ersatzleistungen\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (24.06.2019): 06\_190624\_Lageplan\_Speicher-alpe\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (24.05.2019): 07\_190524\_Lageplan\_Benzwald\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (12.08.2019): 08\_190812\_WEP\_A3
    - Österreichische Bundesforste AG (20.08.2019): 09\_180820\_Abgrenzung\_Flaechen-aufstellung\_FH
    - MJP Ziviltechniker GmbH (06.2019): Schiabfahrt Specher, Einzelfallprüfung, Projektteil Boden und Landwirtschaft, Saalfelden.
    - MJP Ziviltechniker GmbH (06.2019): Schiabfahrt Specher, Einzelfallprüfung, Projektteil Geologie und Hydrogeologie, Saalfelden.
    - MJP Ziviltechniker GmbH (06.2019): GIS-Online Wasserrechte.
    - Ingenieurbüro Erlmoser (09.07.2019): Schiabfahrt Specher Zauchensee Flachauwinkl, Unterlagen zur Einzelfallprüfung, Bericht zur Beurteilung der

- Landschaftsverträglichkeit hinsichtlich des Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild), Plainfeld.
- Ingenieurbüro Erlmoser (10.09.2019): Schiabfahrt „Specher neu“, Rodungsplan, Einreichung.
  - Ingenieurbüro Erlmoser (08.10.2019): Schiabfahrt „Specher neu“, LÖBP-Flächenzusammenstellung-Bestand, Einreichung.
  - Ingenieurbüro Erlmoser (10.09.2019): Schiabfahrt „Specher neu“, LÖBP-Flächenzusammenstellung, Einreichung.
- Stellungnahme vom 17.4.2020 der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH., verfasst von der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH samt folgenden Beilagen:
    - Stellungnahme Gewässerschutz vom 1.2.2020, verfasst von DI Anselmi Ziviltechniker GmbH
    - Naturschutzfachliche Stellungnahme vom 8.4.2020 in Ergänzung zum Einreichungsdokument, verfasst von ARNAL Büro für Naturschutz und Landschaft AG.
  - Stellungnahme vom 29.10.2020 der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH., verfasst von der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH samt folgenden Beilagen:
    - Schiabfahrt Specher - Einzelfallprüfung Vegetation, Fauna, Wildökologie: Ist-Zustand und projektimmanente Maßnahmen, vom 28.10.2020, verfasst von ARNAL Büro für Naturschutz und Landschaft AG
    - Plan Nr. 1731, im Maßstab 1:2000, verfasst von Ingenieurbüro Erlmoser.

2. Die „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH. hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, idF LGBl 23/2018 folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid) € 2.000

\*\*\*\*\*

Weiters sind von der „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH. gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF zur Vergebührung des Antrages und der Beilagen Gebühren in der Höhe von € 119,60 zu entrichten.

\*\*\*\*\*

Die Abgaben und Gebühren betragen zusammen € 2.119,60

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € 2.119,60 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT50550000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000252199 einzugeben.

## Begründung:

### Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 19.11.2019 beantragte die „Zauchensee“ Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH. durch ihre rechtsfreundliche Vertretung bei der ha Behörde die Fest-

stellung, dass für das näher beschriebene Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Zau-chensee-Flachauwinkl im Bereich der Abfahrt Specher unterhalb des Rosskopfes“ (im Folgenden: Abfahrt Specher) im Gemeindegebiet von Flachau keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll demnach die Erweiterung des Schigebietes Flachauwinkl um einen zusätzlichen Pistenstrang im Bereich der Abfahrt Specher, unterhalb des Rosskopfes, im Nahbereich (südlich) der bestehenden Abfahrt Highliner I umfassen. Dabei wurde seitens der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Schigebietes um einen zusätzlichen Pistenstrang im selben Bereich, jedoch in anderer Ausführung und Dimension, bereits den Gegenstand eines bei der ha Behörde mittels positiven Feststellungsbescheids vom 21.1.2010, Zl: 216-01/1279/49-2010, abgeschlossenen Verfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gebildet hat und der auf dieses historische Vorhaben bezogene Antrag auf Einleitung eines Vorverfahrens zeitgleich mit dem verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag zurückgezogen werde. Während das 2010 beurteilte Projekt eine im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G 2000 relevante Flächeninanspruchnahme von 19,8 ha aufwies, soll das nunmehr verfahrensgegenständliche Vorhaben rund 10,6 ha (51.725 m<sup>2</sup> Fläche mit Geländeauftrag und 54.685 m<sup>2</sup> Fläche mit Geländeabtrag) in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf die Z 46 Anh 1 UVP-G 2000 sei nunmehr mit Rodungen im Ausmaß von ca. 8,5 ha (ca. 1,4 ha befristet und ca. 7,1 ha unbefristet) zu rechnen. Und schließlich seien für die sechs Retentionsbecken eine Flächeninanspruchnahme von rund 0,76 ha vorgesehen. Zur (mangelnden) Projektidentität zwischen dem 2010 beurteilten Vorhaben „Abfahrt Specher“ und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben führte die Antragstellerin unter Hinweis auf Literatur und Judikatur aus, dass das Projekt durch die Reduktion der in Anspruch genommenen Flächen so verändert wurde, dass die umweltrelevanten Auswirkungen anders zu beurteilen seien und es sich folglich um eine wesentliche Änderung und somit um ein aliud handle. Dementsprechend sei auch ein neuerliches UVP-Feststellungsverfahren zulässig. Inhaltlich führte die Antragstellerin aus, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben als Änderungsvorhaben iSd § 3a UVP-G 2000 anzusehen sei, durch welches kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A Anh 2 UVP-G 2000 berührt werde. Nachdem der Schwellenwert der Z 12 lit b Anh 1 iVm § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 (20 ha) nicht erreicht werde, sei eine UVP-Pflicht im Hinblick auf die § 3a Abs 2 Z 1 und Abs 5 UVP-G 2000 zu prüfen. Die darin genannten Schwellenwerte (Erweiterung von mindestens 10 ha; Schigebiet erreicht den Schwellenwert von 20 ha) würden durch das beantragte Vorhaben erreicht, weshalb in eine inhaltliche Einzelfallprüfung einzutreten sei.

Dabei kommt die Antragstellerin bezogen auf die Schutzgüter Vegetation/Fauna/Wild unter Berücksichtigung der projektimmanenten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu einer geringen bis mäßigen Beeinflussung. Demnach sei für die Schutzgüter Vegetation und Fauna vor allen die Bauphase mit ihren Auswirkungen als wertmindernd bzw belastend zu beurteilen. Für diese beiden Schutzgüter könne sich die Betriebsphase, auf Grund der unterschiedlichen neuen Lebensräume, in deren Auswirkungen neutral oder aber sogar positiv entwickeln. Für die Wildökologie und Jagd sei die Beeinträchtigung sowohl während der Bau- wie auch der Betriebsphase gegeben. Diese könne aber als gering bis mäßig beurteilt werden und begründe sich vor allem in der zusätzlichen Lebensraumbeanspruchung und den allfällig damit verbundenen erhöhten Beunruhigungen. Auch aus dem Fachbereich Forstwirtschaft/Waldfunktionen ergeben sich laut Antragstellerin allenfalls geringe bis mäßige Beeinflussungen. Im Detail können demnach hinsichtlich des Schutzgutes Wald bei Durchführung der Begleitmaßnahmen nachteilige Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und -Abfluss sowie die Windwurfge-

fährdung in der Bau- und Betriebsphase kompensiert werden. Forstwirtschaftlich könne es zwar in der Bauphase zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen. In der Betriebsphase seien jedoch keine Einschränkungen zu erwarten, da forstliche Nutzungen in der Regel in der schneefreien Zeit durchgeführt werden. Zum Fachbereich Boden/Landwirtschaft führte die Antragstellerin aus, dass unter Berücksichtigung eines möglichst sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden und den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen von einer mäßigen (Bauphase) bis geringen (Betriebsphase) Eingriffserheblichkeit auszugehen sei. Für das Schutzgut Geologie (Baugrund) werde die Eingriffserheblichkeit während der Bauphase Großteils als gering bis mäßig eingestuft, da durch die vorgeschlagenen Maßnahmen auch die wenigen hohen Eingriffserheblichkeiten reduziert werden können. Somit seien die verbleibenden Auswirkungen als geringfügig bis nicht relevant einzustufen. Diese Eingriffserheblichkeit werde sich während der Betriebsphase noch weiter deutlich reduzieren. Im Zuge jährlicher Kontrollbegehungen und Messungen bei konkretem Verdacht werde die Böschungsstabilität in Bereichen mit hohen Eingriffserheblichkeiten (hohe Anschüttungen, Einschnitte und Retentionbecken) überwacht, wodurch im Fall von nicht zu erwartenden Instabilitäten entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung getroffen werden können. Daher seien in der Betriebsphase nur geringe bis nicht relevante Auswirkungen auf das Schutzgut gegeben. Für das Schutzgut Grundwasser verblieben durch die überwiegend geringen bis mittleren Eingriffserheblichkeiten und die zu berücksichtigenden Maßnahmen während der Bauphase überwiegend geringe bzw. untergeordnet vertretbare Auswirkungen. Eine Einschränkung von bestehenden Wasserrechten oder des Betriebes von wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Anlagen in ihrem gewohnten Umfang durch die geplanten Maßnahmen sei auf Basis der durchgeführten Untersuchungen mit Ausnahme der Speicherquelle auszuschließen. Für diesen Fall seien jedoch bereits geeignete Ersatzmaßnahmen in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung geschlossen worden. Während der Betriebsphase seien die Auswirkungen nur mehr geringfügig. Abschließend führte die Antragstellerin zum Schutzgut Landschaft aus, dass das Vorhaben die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme/Geländeänderung und Rodung/Veränderung der Vegetationsdecke beeinflussen werde, jedoch bezogen auf die Gesamtsituation und die Wirkungsbereiche eine geringe Beeinflussung festzustellen sei. Zusammenfassend sei daher das Projekt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bzw. hinsichtlich des Landschaftsbildes als wenig beeinträchtigend mit mittlerer Sichtbarkeit einzustufen. Die neu geschaffenen Almflächen im Projektbereich können demnach hinsichtlich des Naturschutzes durch entsprechende Anlage und Management aufgewertet werden und durch eingeschränkte Weidezeit und entsprechender Großvieheinheiten eine hochwertige Artengarnitur erreichen. Durch die geplante Abfahrt würden keine wertvollen Kulturgüter zerstört, der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild könne somit als gering eingeschätzt werden. Ebenso werde kein wertvolles geschlossenes Landschaftsgefüge verändert, weshalb es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Landschaft komme.

Dieser Feststellungsantrag samt Einreichoperat wurde daraufhin den in § 3 Abs 7 UVP-G 2000 genannten Anhörungsberechtigten zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Zeitgleich wurden die in Frage kommenden ASV mit der Bitte um gutachterliche Darlegung der Umweltauswirkungen befasst. Ebenso wurde die Wildbach- und Lawinenverbauung um fachliche Einschätzung des geplanten Vorhabens ersucht.

Die Standortgemeinde Flachau befürwortete dabei das geplante Vorhaben und strich das große öffentliche Interesse daran hervor. Demnach stelle die Pistenerweiterung einen wichtigen Impuls für die Weiterentwicklung des Tourismus in der gesamten Region „Sportwelt Amade“ und damit auch für die Gemeinde Flachau dar.

Die Landesumweltanwältin führte in ihrer Stellungnahme zunächst zur Identität des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit jenem von 2010 aus. Demnach unterscheidet sich das nunmehr vorliegende Projekt zum damaligen Vorhaben nur darin, dass der obere Teil in der Kampfzone des Waldes weggelassen wurde, weshalb nicht nachvollziehbar sei, inwiefern nur durch die Weglassung des oberen Teiles eine Halbierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden könne (10,6 ha statt 19,8ha). Auch fehle es an einer Auseinandersetzung mit den ursprünglich UVP-auslösenden Eingriffen und einer Bezugnahme zum nunmehr eingereichten Vorhaben. Die geltend gemachte „wesentliche Änderung“ sei daher den übermittelten Unterlagen nicht zu entnehmen und daher auch nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar begründet, weshalb die Frage ob ein aliud vorliegt, nicht beantwortet werden könne. Ebenso bemängelte die Landesumweltanwältin die Abgrenzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens von dem Vorhaben „10-MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ welches ebenfalls von der Antragstellerin zur Feststellung der UVP-Pflicht eingereicht wurde und mittels ha Bescheid vom 18.2.2019 für nicht UVP-pflichtig erkannt wurde. Zwischen diesen beiden Vorhaben bestünde laut der Landesumweltanwältin ein sachlicher Zusammenhang, weil damit die Schifahrerströme verstärkt auf die Altenmarkter Seite gelenkt bzw die Verbindung der beiden Schigebiete links und rechts der Autobahn stärker ins Gewicht fallen und eine Anpassung der Pisteninfrastruktur erfordern würde. Dadurch entwickle sich die im Antrag angesprochene Sicherheitsfrage auf den bestehenden Pisten durch steigende Schifahrerzahlen weiter und bedürfe einer Reaktion im Bereich des Pistenbaus. Ein sachlicher Zusammenhang liegt somit dann vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, das heißt ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels, vorliegt. Durch die neue Bahn und die projektierte Piste werde eine bessere Vernetzung mit den Bestandsanlagen erzielt und Lenkungseffekte im Verkehr bezweckt. Es handle sich daher bei all diesen Einzelvorhaben um ineinandergreifende Maßnahmen zur weiteren Attraktivierung des Schigebietes. Vor diesem Hintergrund sei daher von einem zusammenzurechnenden Gesamtvorhaben auszugehen.

Inhaltlich nahm die Landesumweltanwältin zunächst auf die Herpetofauna Bezug. Demnach sei durch die von Antragstellerseite vorgelegten Unterlagen nachgewiesen, dass geschützte Amphibien und Reptilien vom Projekt betroffen sind. Durch die vorgesehenen Rodungen und Pistenerrichtung werde in deren Landlebensräume eingegriffen und es sei davon auszugehen, dass auch Wanderrouten durchschnitten werden. Von einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Töten, erhebliche Störung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei daher jedenfalls auszugehen. Die vorgelegten Minderungsmaßnahmen seien dabei noch zu unkonkret, so dass aus objektiver naturschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen werden könne, dass es bei Projektumsetzung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Herpetofauna kommen werde. Hinsichtlich der Vögel bemängelte die Landesumweltanwältin die vorgelegten Unterlagen insbesondere in Bezug auf die entsprechenden Erhebungen (Angaben zum Status/Häufigkeit/Verortung der Beobachtungen; fehlerhafte Kartierung von Spechtbäumen), weshalb auf Basis derer die Aussage, dass keine erheblichen Auswirkungen iSd UVP-G 2000 erfolgen würden, nicht möglich sei. Gleiches bemängelte die Landesumweltanwältin auch hinsichtlich der Auerhühner. Auch diesbezüglich wurde die Methode

der Habitatbewertung nicht offengelegt und es sei davon auszugehen, dass Auerhuhn-vorkommen südlich und nördlich des Projektgebietes bekannt sind. Der Abstand zum nördlichen Vorkommensgebiet betrage dabei nur ca 600 m und es sei außerdem im Projektgebiet selbst im Sommer 2011 ein Auerhahn beobachtet worden, was eine Nutzung zumindest als Streifgebiet nahelegt. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei jedenfalls eine Aussage, dass keine entsprechenden erheblichen Auswirkungen iSd UVP-G 2000 erfolgen würden, nicht möglich. Schließlich bezog sich die Landesumweltanwältin noch auf die „Checkliste zur Einzelfallprüfung“ und kam dabei zu erheblichen Umweltauswirkungen in folgenden Bereichen: Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume va für gefährdete Tierarten; erhebliche Beeinträchtigung von Eulen durch Lärm; erhebliche Beeinträchtigung von Vögeln durch Licht/Erschütterungen oder sonstige Beunruhigung; erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Herpetofauna durch kleinklimatische Veränderung v. Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen; erhebliche Beeinträchtigung von Feuchtwiesen durch kleinklimatische Veränderung von Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen; hoher Flächenverlust bzw Gefährdung an Standorten v.a. für seltene Pflanzen (Feuchtwiesen/Halbtrockenrasen) sowie wertvolle Lebensräume (Feuchtwiesen). Zusammenfassend sei daher aus all diesen Gründen von erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen auszugehen und daher eine UVP-Pflicht festzustellen.

Von den beigezogenen Sachverständigen führte zunächst der naturschutzfachliche aus, dass nach Beiziehung der zoologischen Amtssachverständigen die Unterlagen ausreichend und in den für die Beurteilung wesentlichen Bereichen nachvollziehbar seien. Hinsichtlich des Naturhaushalts führte er aus, dass die Biotopkartierung des Landes Salzburg im Bereich der Maßnahmenflächen keine geschützten Lebensräume ausweise. Geschützte Lebensräume im Bereich der Maßnahmenfläche abseits der biotopkartierten Bereiche fänden sich in den Projektunterlagen nicht, könne sicher jedoch nur nach einem Lokalausweis beurteilt werden (dieser wurde in der Folge von den zoologischen Amtssachverständigen durchgeführt). Im oberen Bereich der Piste befindet sich südlich der Maßnahmenfläche eine biotopkartierte Sumpffläche (Sumpfbereich SSW Durchachalm), welche von den Maßnahmen weitgehend ausgespart wird. Die Eingriffsflächen stellen sich gemäß der forstlichen Beschreibung im Einreichprojekt hauptsächlich als stammzahlreiche Fichtenaltersklassenbestände mit vereinzelter Beimischung von Lärche, mäßiger Stabilität und eher minderwertiger ökologischer Qualität dar. Dementsprechend lasse sich ableiten, dass von den Maßnahmen keine ökologisch hoch- und höchstwertigen Bereiche (vorbehaltlich eines Lokalausweises) betroffen seien. Entsprechend könne naturschutzfachlich abgeleitet werden, dass durch das gegenständliche Pistenbauprojekt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt im Sinne des UVP-Gesetzes bewirkt werden. Bezüglich der landschaftlichen Komponente führte der naturschutzfachliche ASV aus, dass die gegenständliche Abfahrt keine skitechnische Neuerschließung einer Geländekammer darstellt, sondern dass in einem bereits skitechnisch geprägtem Landschaftsraum eine weitere Abfahrt (südlich des Bestandes) errichtet werde. Diesbezüglich könne auch auf die Vorher-Nachher Fotomontagen im Einreichprojekt verwiesen werden. Dementsprechend kann naturschutzfachlich festgestellt werden, dass es im Vergleich zum Bestand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes kommt.

Auch der ASV für Bodenschutz attestierte den Einreichunterlagen Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit. Aus fachlicher Sicht sei dabei nicht mit erheblich

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt potentiell zu rechnen, weil überwiegend nicht landwirtschaftlich und almwirtschaftlich genutzten Böden beansprucht werden. Zudem entstünden durch die neuen Pistenflächen, die auf derzeit forstwirtschaftlich genutzten Böden errichtet werden, zukünftig zusätzliche almwirtschaftlich genutzte Böden.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung stellte fest, dass die vorliegenden Unterlagen aus fachlicher Sicht vollständig und nachvollziehbar sind. Zwei Teilbereiche seien dabei aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht relevant. Durch die befristete und dauerhafte Rodung von Waldflächen werden keine Schutzwaldflächen sondern nur Wirtschaftswaldflächen beansprucht. Zudem verwies die Wildbach- und Lawinenverbauung auf die von der Einschreiterin geplanten Ersatzleistungen (Hochlagen- und Rinnenaufforstung im Bereich der Specheralpe, sowie Aufforstung einer Waldlawinenrunse im Bereich Benzwald, wobei auf all diesen Flächen Hochlagenaufforstungen inkl. Gleitschneeschutzmaßnahmen sowie weitergehende Kulturschutz- und -pflagemassnahmen geplant sind). Auch sei aus wildbach- und lawinentechnischer Sicht die Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Neuanlage von Pisten und dessen Einleitung in den Maierlgraben von Interesse, wobei diesbezüglich auf die projektgemäße Anlage von insgesamt 6 zusätzlichen Retentionsbecken hinzuweisen sei, welche den erhöhten Oberflächenabfluss abpuffern werde.

Auch der wasserbautechnische, der jagdfachlich und der geologische ASV beurteilten die vorgelegten Unterlagen als vollständig und plausibel und sahen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter.

Die ASV für Gewässerschutz sah zunächst Ergänzungsbedarf um eine Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ (inklusive einer Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer). Diese wurde mit Schreiben vom 17.4.2020 seitens der Antragstellerin vorgelegt. Unter Berücksichtigung dieser beurteilte die ASV die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen als vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Zu den Vorhabensauswirkungen führte die ASV aus, dass die Entwässerung der Talflanke unterhalb des Rosskopfes und des Hinterkogels grundsätzlich überwiegend oberirdisch entlang von zahlreichen Gräben und Rinnen erfolgt. Im geplanten Pistenbereich sind jedoch Oberflächengewässer in Form von natürlichen Rinnen und Gräben nicht vorhaben. Die in Form von Vernässungen diffus zutage tretenden Quellwässer werden gesammelt, retendiert und in weiterer Folge wieder den vorhandenen Oberflächengerinnen zugeleitet. Aus diesem Grund sei aus Sicht des Gewässerschutzes nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen potentiell zu rechnen.

Der forstfachliche ASV führte aus, dass die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen ausreichend für die Beurteilung der Umweltauswirkungen seien und die für das Bauvorhaben erforderlichen Flächenangaben (unbefristete Rodungsfläche von 70.905m<sup>2</sup>; befristete Rodungsfläche von 14.400m<sup>2</sup>) aus forstfachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar seien. Der Waldentwicklungsplan weise für das Projektgebiet die Kennzahl 212 auf, weshalb die Nutzfunktion die Leitfunktion innehatte und der Erhaltung des Waldes in Bezug auf die Schutzfunktion eine hohe öffentliche Priorität zukomme. Auch führte der ASV aus, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Darstellungen und Schlussfol-



gerungen aus fachlicher Sicht größtenteils plausibel und nachvollziehbar seien, die angeführte Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes bei Projektumsetzung jedoch nicht gesehen werde, jedoch auch von keiner merkbaren Verschlechterung auszugehen sei. Schließlich führte der ASV aus, dass die geplante Rodungsfläche von ca 8,5 ha zwar relativ hoch und größtenteils zusammenhängend sei, die projektimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen jedoch geeignet seien, die Auswirkungen aus forstfachlicher Sicht zu kompensieren und abzuschwächen. Folglich werde aus forstfachlicher Sicht nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen potentiell gerechnet.

Die angesprochenen fachlichen Stellungnahmen wurden auf Ersuchen der Landesumweltanwältin übermittelt, welche nochmals auf die mangelhaften Angaben in den Einreichunterlagen hinsichtlich des Arten- und Lebensraumschutzes hinwies und ansonsten auf ihre bereits abgegebene inhaltliche Stellungnahme verwies.

Auf Vorhalt der abgegebenen gutachterlichen Stellungnahmen sowie jene der Landesumweltanwältin, legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.4.2020 weitere fachgutachterliche Stellungnahmen zum Fachbereich Oberflächenwässer sowie Naturschutz vor. Inhaltlich führte die Antragstellerin zu dem von der Landesumweltanwältin gerügten (Nicht)Vorliegen eines aliud aus, dass das dem Feststellungsbescheid vom 21.1.2010 zugrundeliegende Vorhaben wegen seiner Auswirkungen auf Quellen und Oberflächenwässer UVP-pflichtig war und derartige Flächen vom aktuellen Vorhaben nicht mehr betroffen seien. Nach Wiedergabe von Literatur- und Judikaturverweisen führte die Antragstellerin weiters aus, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben gegenüber dem seinerzeitigen Projekt insofern wesentlich geändert wurde, als das Ausmaß der in Anspruch genommenen Flächen (von rund 19,8 ha auf rund 10,6 ha) massiv reduziert wurde und damit einhergehend durch das Vorhaben auch keine Oberflächenwässer mehr berührt werden, was wiederum der Grund für die UVP-Pflicht des Projekts aus dem Jahr 2010 war. Aus diesem Grund sei daher von einer wesentlichen Änderung iSd Rechtsprechung und somit von einem aliud auszugehen. Zu dem von der Landesumweltanwältin behaupteten Vorliegen eines Gesamtvorhabens führte die Antragstellerin aus, dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ ein gewisser räumlicher Zusammenhang besteht. Für das Vorliegen eines Gesamtvorhabens benötige es darüber hinaus jedoch auch eines sachlichen Zusammenhangs, welcher im gegebenen Sachverhalt nicht gegeben sei. Unter Verweis auf die Rechtsprechung führte die Antragstellerin aus, dass ein solcher sachlicher Zusammenhang immer dann nicht gegeben und folglich von keinem Gesamtvorhaben auszugehen sei, wenn die einzelnen Projekte für sich (allein) funktionsfähig sind und damit ein eigenständiger Projektzweck verfolgt wird. Im zugrundeliegenden Sachverhalt könne nach Ansicht der Antragstellerin sowohl die verfahrensgegenständliche Schipiste im Bereich Abfahrt Specher, als auch die geplante Verbindungsbahn „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ für sich allein bestehen. Zusätzlich sei bei der Beurteilung ob ein einheitliches Vorhaben vorliegt auch auf die zeitliche Komponente Rücksicht zu nehmen. Die verfahrensgegenständliche Pistenerweiterung (wenn auch nicht in dieser Dimension) was bereits Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens, welches 2010 bescheidmäßig erledigt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war vom Projekt „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ noch keine Rede, weshalb auch aus diesem Grund davon auszugehen sei, dass die Pistenerweiterung und die Verbindungsbahn einander nicht bedingen und daher auch nicht von einem Gesamtwillen getragen sind. Unter Verweis auf den rechtskräftigen ha Feststellungsbescheid vom 18.2.2019 zum Vorhaben „10 MGD Verbindungsbahn

Flachauwinkl“, in dem unter anderem auch das Nichtvorliegen von einem Gesamtvorhaben angenommen wurde, geht die Antragstellerin daher zusammenfassend von keinem sachlichen Zusammenhang zwischen dem Projekt „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ und dem verfahrensgegenständlichen Projekt aus.

Zu den von der Landesumweltanwältin gerügten naturschutzfachlichen Punkten verwies die Antragstellerin zunächst darauf, dass im Rahmen des § 3 Abs 7 UVP-G 2000 lediglich eine Grobprüfung vorzunehmen sei. Ebenso führte die Antragstellerin aus, dass die in der beigelegten fachgutachterlichen Stellungnahme genannten artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen ausdrücklich zum Projektbestandteil erklärt werden. Inhaltlich umriss die Antragstellerin zunächst die Minderungsmaßnahmen für den Bereich der Amphibien und der Reptilien wie folgt:

*„Amphibien: Das bestehende Retentionsbecken „Durchachalm“ ist ein nachgewiesenes Amphibienlaichgebiet. Entsprechend gilt es, für dieses vor Baubeginn Ersatz zu schaffen und die Übersiedlung der Amphibien sicherzustellen. So ist im Spätsommer vor dem eigentlichen Baubeginn vorgesehen, nach der herpetologischen Bauplatzfreigabe das neue Retentionsbecken zu bauen und als Amphibiengewässer auszugestalten. Die Ausgestaltung ist dabei auf die vorkommenden Arten (insb. Grasfrosch, Bergmolch, Erdkröte) auszurichten. Direkt nach Abschluss des Retentionsbeckenbaus wird das Retentionsbecken „Durchachalm“ durch Umleiten der Wasserspeisung in das neue Retentionsbecken trockengelegt und somit ein Abwandern der Amphibien in den Winterlebensraum bewirkt. Sollte dies auf Grund des Entwicklungsstadiums der Individuen (ua. Vorkommen von Larven) nicht möglich sein, gilt es die Individuen im darauffolgenden Jahr abzusiedeln. Im darauffolgenden Frühjahr ist mit Amphibienschutzzäunen ein Einwandern in das zukünftige Baugebiet zu verhindern bzw. sollen mit Fangzäunen die Amphibien im Baugebiet abgefangen und in das neue als Amphibiengewässer ausgestaltete Retentionsbecken übersiedelt werden.*

*Reptilien: Die Bereiche der Reptilien-Fundstellen werden vor Baubeginn mit Reptilienmatten versehen, um vorkommende Reptilien zu fangen und umzusiedeln. Damit einhergehend wird dafür gesorgt, dass in unmittelbarer Nähe (aber außerhalb der Eingriffsfläche) ausreichend Ersatzlebensräume vorhanden sind. Dies kann u.a. mit dem Anlegen von Kleinstrukturen (im Falle der Blindschleiche und Bergeidechsen: zB Lesesteinhaufen, Holzhaufen) erreicht werden. Außerdem wird die Eingriffsfläche ausgezäunt, um ein Einwandern zu vermeiden.“*

Schließlich legte die Antragstellerin die Erhebungsmethodik hinsichtlich der Avifauna sowie des Auerwilds dar und verwies auf die in der beigelegten fachgutachterlichen Stellungnahme näher ausgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche zum Projektbestandteil erklärt wurden.

Diese Unterlagen wurden neuerlich den naturschutzfachlichen ASV mit dem Ersuchen um ergänzende naturschutzfachliche Einschätzung vorgelegt, welche und in welcher Intensität das verfahrensgegenständliche Vorhaben Auswirkungen auf die von der Landesumweltanwältin angesprochenen Schutzgüter (insbesondere Tiere: Herpetofauna, Vögel und Auerhuhn) hat.

Nach Durchführung eines Ortsaugenscheins am 22.07.2020 und unter Einbeziehung der seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen führten die naturschutzfachlichen ASV aus, dass das in den Unterlagen dargestellte Artenspektrum weitestgehend plausibel sei (Ausnahme der gemäß Antragsunterlagen im Projektgebiet erhobene italienische Wasserfrosch). Bei den vom Vorhaben beanspruchten Flächen handle es sich in Teilbe-

reichen um Waldlebensräume unterschiedlicher Sukzessionsstadien, teilweise um landwirtschaftlich genutzte Offenflächen (vor allem Weideflächen). An zahlreichen Stellen wurden bei der Begehung feuchte Bodenverhältnisse (unter Anderem Quellaustritte, wasserzügige Hangbereiche) festgestellt. Im Großteil der Flächen sei derzeit ein relativ hoher Strukturreichtum gegeben, insbesondere für bodenbewohnende Kleintiere sowie bodenbrütende Vogelarten. Inhaltlich führten die ASV aus, dass die in den übermittelten Unterlagen für die Grobprüfung beschriebenen Maßnahmen bei fachgerechter, zeitgerechter und räumlich korrekter Anwendung grundsätzlich geeignet sind. Im materienrechtlichen Verfahren seien jedoch weitere Detailunterlagen notwendig.

Mit Schreiben vom 29.10.2020 wurde seitens der Antragstellerin eine konsolidierte Übersicht über den IST-Zustand sowie die entsprechenden Vorhabensauswirkungen und die vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen hinsichtlich der Fachbereiche Vegetation, Fauna, Wildökologie vorgelegt. In diesen wurde zur Vegetation ausgeführt, dass es sich bei den betroffenen Flächen mehrheitlich um Vegetationstypen ohne Schutzcharakter handle. Vom Projekt betroffen sei aber eine Feuchtweide, die gemäß der Roten Liste Österreich als „gefährdet“ (Stufe 3) gelte. Zudem befänden sich im Randbereich des oberen Eingriffsbereichs eine Böschung, welche eher trocken ausgeprägt ist und einen wertvollen Lebensraum für Insekten darstellt, jedoch durch die Pistenerweiterung nicht tangiert werde. Generell gelte es festzuhalten, dass keine Vegetationseinheiten durch das Projekt betroffen seien, welche in der betreffenden Landschaftskammer nicht typisch vertreten sind (zB vernässte Standorte). Eine dieser vernässten Stelle (im unteren Eingriffsbereich innerhalb des Waldgebietes) weise Quellflurcharakter auf und sei gem § 24 Sbg NSchG geschützt. Weiters befänden sich 3 Biotopie gem SAGIS (geschützt nach § 24 bzw § 26 Sbg NSchG) unmittelbar angrenzend an die Eingriffsflächen, würden jedoch nicht direkt durch das Vorhaben betroffen. Der dargestellte Vegetationsbestand, werde während der Bauphase im direkten Eingriffsbereich durch Bauarbeiten (u. a. Maschinen- und Erdarbeiten) beeinträchtigt. Zur Vermeidung der Auswirkungen werden die Bereiche mit Quellflurcharakter durch die baulichen Maßnahmen möglichst gemieden und wo Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, werde Ersatz geschaffen. Auch im Bereich der Feuchtweide werde auf bauliche Anpassungen verzichtet, so dass der Lebensraum erhalten bleibt. Zur Schonung der Vegetation werden für die Zufahrten die bestehenden Zufahrtsstraßen verwendet. Zu Gewässern (Gerinne, mögliche Quellflur) würde ausreichend Abstand gehalten. Bäume, Gehölze und Wald werden möglichst erhalten. Zudem würden insbesondere die an die Eingriffsflächen angrenzenden Biotopie durch entsprechende Planung vor jeglicher Beeinträchtigung geschützt. Dasselbe gelte auch für die oben erwähnte Böschung im oberen Eingriffsbereich. Um die verbleibenden Auswirkungen weiter zu mindern werde während der Bauphase temporär beeinträchtigte Vegetation nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt und in den ursprünglichen Zustand überführt. Die temporär beanspruchten Lebensräume würden nach Möglichkeit aufgewertet; eine Verschlechterung werde auf jeden Fall vermieden. Gebüsche und Waldflächen werden weitestmöglich erhalten bzw geschont. Wo dies nicht möglich ist, werde gleichwertiger Ersatz geschaffen. Temporäre Entfernungen von Gehölzen und Wald werde nach Bauabschluss wieder in den ursprünglichen Zustand überführt und aufgewertet.

Im Bereich der Herpetologie seien im engeren Untersuchungsperimeter ein Amphibienlaichgewässer (u.a. Bergmolch, Grasfrosch, Erdkröte), Sommer- und Winteramphibienlebensräume gelegen und konnten an zwei Standorten Reptilien (Bergeidechse u. Blindschleiche) nachgewiesen werden. Diese Lebensräume würden durch das Anlegen der neuen Piste beeinträchtigt werden. Als Vermeidungsmaßnahmen werde für das beeinträchtigte Amphibienlaichgewässer und die Amphibienlebensräume im Eingriffsgebiet

vor Baubeginn nach dem aktuellen Stand der Technik (vgl. u.a. RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen, Februar 2019) artspezifischer Ersatz geschaffen und die Umsiedlung der Amphibien sichergestellt. Gleiches gelte für die Reptilien und deren Lebensräume. Zur Minderung etwaiger Auswirkungen werde das Baugebiet im Bereiche der herpetologischen Lebensräume nach dem Absiedeln nach dem Stand der Technik (vgl. u.a. RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen, Februar 2019) großräumig abgezäunt, um ein Einwandern ins Baugebiet zu vermeiden. Herpetologische Lebensräume bzw. Ersatzlebensräume würden während der Bauphase vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Im Bereich der Ornithologie wurden der Baumpieper rund 300 m südlich der Durchachalm (oberhalb Bergstation Bodenalm) und der Steinschmätzer außerhalb des Eingriffsbereiches im Bereich Walchauweg als Arten der roten Liste kartiert. Der Steinschmätzer sei ein Bodenbrüter der Gebirgslebensräume, welcher als Brutstandort insbesondere alpine Matten mit Blockfeldern oberhalb der Baumgrenze oder vereinzelt auch tieferliegende Almen nutzt. Der Baumpieper sei ebenfalls ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in einer Bodenvertiefung unter Grasbüscheln, Stauden oder jungen Bäumen anlegt. Als weitere richtliniengeschützte Arten wurden auch der Schwarzspecht und der Sperlingskauz, dieser aber außerhalb des Eingriffsbereichs, nachgewiesen. Als CEF-Maßnahmen würden im Vorfeld als Ersatz für die im Zuge des Eingriffs zu fällenden Brutbäume und ökologisch wertvollen Altbäume außerhalb des Eingriffsgebiets Altbäume festgelegt und deren Bestand längerfristig gesichert. Als Vermeidungsmaßnahmen seien weiters zeitliche Rodungs- und Schlägerungsbeschränkungen (Anfang August - Ende Februar, also außerhalb der Brutzeit der Vögel), Beschränkungen von Rodungen bzw Schlägerungen von potentiellen Brutstandorten (Gehölzstrukturen, Wald) auf das unumgängliche Minimum, Erhaltung von Höhlen- und Totholzbäumen bzw Ersatz derselben bei Unmöglichkeit der Erhaltung vorgesehen. Schließlich werde im Spätherbst, vor Beginn der Bauarbeiten, nach der Brutzeit der Bodenbrüter (Ende April bis Anfang August) der Eingriffsbereich unterhalb der Bergstation „Bodenalm“ auf einer Länge von rund 200 m gemulcht, womit das Gebiet für eine Brut im folgenden Jahr ungeeignet gemacht werde. Geeignete Brutmöglichkeiten kämen in der näheren Umgebung und außerhalb der Eingriffsfläche genügend vor. Durch eine angepasste Pflege (u.a. durch das Stehenlassen von Mahdresten) werde die Attraktivität der umliegenden Flächen als Brutgebiet für das folgende Jahr erhöht und damit der Brutflächenverlust während der Bauzeit ersetzt. In diesem Zusammenhang seien als Minderungsmaßnahmen nochmals auf die außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführende Schlägerungen/Rodungen hinzuweisen, um hecken- und waldbrütende Vogelarten nicht zu gefährden. Außerhalb der Brutzeit könne davon ausgegangen werden, dass die Vögel ausweichen werden. Für die Betriebsphase sei darauf hinzuweisen, dass durch Wiederinstandstellung und Aufforstung der temporären Rodungsflächen neue Lebensräume mit entsprechenden Strukturen entstünden, sowie die zusätzlichen offenen Stellen im Bereich der Pistenerweiterung neue Brutstandorte für Wiesenbrüter schaffen würden.

Zum Lebensraum Wald (Raufusshühnerlebensraum) führte die Antragstellerin aus, dass Kernlebensräume der Raufusshühner (Auer- und Birkwild) im Untersuchungsperimeter nicht zu erwarten seien. Das Lebensraumpotential sei „durchschnittlich“ bis „ungeeignet“ (Auerwild) bzw. „ungeeignet“ (Birkwild). Höhlen- und Brutbäume seien von der Pistenerweiterung direkt betroffen bzw. lägen in direkter Umgebung der Eingriffsflächen. Zudem seien Ameisenhaufen im Projektbereich kartiert worden. Weiters bestünden im Projektgebiet ein Rotwildwechsel. Diesbezüglich würden im Vorfeld als CEF-Maßnahme als Ersatz für die im Zuge des Eingriffs zu fällenden Brutbäume/Altbäume außerhalb des Eingriffsgebiets Altbäume festgelegt und deren Bestand längerfristig ge-

sichert. Ameisenhaufen, welche vom Eingriff betroffen sind, würden vorgängig umgesiedelt. Als Vermeidungsmaßnahmen würden in diesem Zusammenhang weiters vorgesehen, dass Zufahrten, Installationsplätze auf bereits beeinträchtigten Flächen vorgesehen und wertvolle Standorte (u.a. Ameisenhaufen) geschont werden. Das Fällen ökologisch wertvoller Bäume werde auf ein Minimum beschränkt bzw. werde Ersatz geschaffen. Als Minderungsmaßnahmen führte die Antragstellerin in diesem Zusammenhang an, dass die Bauphase der Piste in das Zeitfenster zwischen Juni und Spätherbst gelegt werde. Störungen, u.a. Hubschrauberflüge, seien für das Wild in diesem Zeitraum am besten zu verkraften, da dieses sich in den Sommermonaten tendenziell in höheren Lagen befindet und Stress besser verkraftet wird als in den Wintermonaten. In der Betriebsphase werde auf die Verwendung von Scheinwerfern oder auf andere helle Lichtquellen verzichtet (Beschränkung auf das betriebsnotwendige Minimum).

Zusammengefasst sei daher davon auszugehen, dass für die Schutzgüter Vegetation, Fauna und Wildökologie (inkl. Jagd) bei Umsetzung des Projekts „Schipiste Speicher“ unter der Berücksichtigung der projektimmanenten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von einer geringen bis mäßigen Belastung bzw Erheblichkeit ausgegangen werden könne.

Diese fachliche Einschätzung der Antragstellerinnen wurde daraufhin den zoologischen ASV mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Diese bestätigten zunächst, dass das in den Unterlagen dargestellte Artenspektrum im Sinne einer Grobprüfung weitgehend plausibel sei. Der Großteil der geplanten Maßnahmenflächen stelle geeignete Lebensräume u.a für Herpetofauna und Vögel dar, während Vorkommensschwerpunkte des Auerwilds im Projektgebiet nicht zu erwarten seien. Im Wesentlichen führten die ASV aus, dass die in den übermittelten Unterlagen genannten Methoden für CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Grobprüfung bei fachgerechter, zeitgerechter und räumlich korrekter Anwendung geeignet seien. Insgesamt gesehen sei unter Einbeziehung dieser Maßnahmen und bei fachgerechter, zeitgerechter und räumlich korrekter Umsetzung derselben davon auszugehen, dass schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzgüter minimiert werden können.

Ebenso wurden diese Unterlagen - sowie auf Ersuchen weitere Unterlagen - der Landesumweltanwältin übermittelt. Diese führte dabei in der - in zwei Teilen - abgegebenen Stellungnahme zunächst zu den Lebensräumen/Boden/Wasser aus, dass es sich bei den vom Pistenbereich betroffenen Quellfluren um ex lege geschützte Lebensräume gem § 24 Sbg NSchG handle, welche entgegen der Aussagen der Antragstellerin weder ersetzt bzw an anderer Stelle wiederhergestellt werden können, sondern vielmehr durch das gegenständliche Vorhaben vollständig zerstört werden. Eine solche Zerstörung widerspreche jedoch der grundsätzlichen Zielsetzung der Erhaltung dieser Lebensräume und sei daher auch nicht gem § 51 Sbg NSchG ausgleichsfähig, sondern allenfalls über Nachweis unmittelbar besonders wichtiger und überwiegender öffentlicher Interessen möglich. Ein solcher Eingriff stelle sowohl naturschutzfachlich als auch -rechtlich den schwerwiegendsten Eingriff nach dem Sbg NSchG dar, sodass daher zwingend auch die Erheblichkeitsschwelle des UVP-G 2000 überschritten sein müsse, da ansonsten gar nie eine Erheblichkeit für naturschutzrechtliche Sachverhalte festgestellt werden könnte bzw nie eine UVP durchgeführt werden müsste. Es sei daher alleine schon deswegen von entsprechend erheblich schädlichen und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auszugehen. Zur biologischen Vielfalt/Tieren führte die Landesumweltanwältin aus, dass die vorliegenden Unterlagen wenig konkret seien und le-

diglich eine Artenliste enthielten, nicht jedoch auch deren quantitative Verbreitung im Vorhabensgebiet. Die projektgemäß vorgesehenen Minderungsmaßnahmen seien weder konkret noch nachvollziehbar, sondern vielmehr allgemeine Standardauflagen aus Naturschutzverfahren. Eine Beurteilung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, sei daher auf Basis dieser Unterlagen nicht möglich. Ohne diese Feststellung könne aber auch die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe auf den Naturhaushalt bzw das Schutzgut Tiere nicht ausgeschlossen werden. Ebenso seien manche Aussagen fachlich nicht nachvollziehbar, wie beispielsweise, dass für gerodete Waldflächen bzw die temporäre Entfernung von Gehölzen und Wald ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werde. Ein solcher Lebensraum könne zwar neu aufgeforstet werde, bis ein derartiger Bestand jedoch die aktuelle ökologische Wertigkeit erreicht, würden Jahrzehnte vergehen.

In der zweiten Stellungnahme führte die Landesumweltschützerin zunächst zum Fachbereich „Gewässerschutz“ aus, dass aus der entsprechenden Stellungnahme hervorgehe, dass darin nur das Schutzgut „Wasser“ an sich geprüft wurde und nicht auch die mit dem Schutzgut „Wasser“ zusammenhängenden bzw abhängigen, durch das Sbg NSchG ex lege geschützten Lebensraumtypen. Genausowenig wurden die Funktionen dieser Lebensräume im gegebenen Naturhaushalt sowie die möglichen Auswirkungen auf die von diesen Lebensräumen abhängigen geschützten Tier- und Pflanzenarten geprüft. Die von der ASV für Gewässerschutz aufgestellte Annahme, dass solche nicht vorhanden seien, stehe im Widerspruch zu den Ergebnissen einer Begehung der naturschutzfachlichen ASV, in welcher ein Graben im Bereich 1 und 2 als ex lege geschützter Lebensraum beurteilt wurde, welcher nur ein Oberflächengewässer darstellen könne. Auch sei es für das Schutzgut „Wasser“ aus Sicht des Gewässerschutzes ausreichend, dass zutage tretende Quellwässer gesammelt, retentiert und vorhandenen Oberflächengewässern zugeleitet werde. Es sei daher den Ausführungen der Antragstellerinnen zu widersprechen, wonach keine Oberflächengewässer berührt würde, weil im Gegensatz dazu große Flächen im geplanten Pistenbereich liegen, in welchen Quellwässer an die Oberfläche treten. Alleine die Änderung der Größe des Vorhabens im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben führe noch nicht zum Vorliegen eines „aliud“. Damals (gemeint das 2010 beschiedene Vorhaben) wie heute sei bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen essentiell, dass es sich um großflächig ausgeprägte Feuchtlebensräume handle, deren Beeinträchtigung ursprünglich vom Gewässerschutz negativ beurteilt worden waren. Gleichlautend musste 2010 natürlich auch die naturschutzfachliche Stellungnahme ausfallen, was aber gegenständlich nicht weiter erwähnt werde. Die 2010 festgestellte UVP-Pflicht war daher auch eine Folge naturschutzfachlich festgestellter erheblicher Auswirkungen an denen sich nichts geändert habe. Aus der Stellungnahme des Gewässerschutzes könne daher nicht schlüssig geschlossen werden, dass die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben nicht mehr erheblich wären. Daraufhin wiederholte die Landesumweltschützerin im Wesentlichen ihre Bedenken hinsichtlich der Zerstörung von Lebensräumen und wies nochmals daraufhin, dass dadurch der höchste denkbare Eingriff gemäß dem Sbg NatSchG vorläge, weshalb von einer Erheblichkeit der Auswirkungen auch im UVP-G 2000 auszugehen sei. Eine Sichtweise nach der von einer vom NatSchG abweichenden Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 auszugehen sei, sei rechtlich nicht gedeckt. Schließlich führte die Landesumweltschützerin zu den Schutzgütern Biologische Vielfalt/Tiere aus, dass ein Großteil der geplanten Maßnahmenflächen geeignete Lebensräume ua für die Herpetofauna und Vögel darstellt. Bei den entsprechend vorgesehenen CEF-Maßnahmen handle es sich lediglich um eine unkonkrete Angabe von Methoden, hin-

sichtlich derer aber offen sei, ob etwaige darauf aufbauende konkrete Maßnahmen artspezifisch in ausreichender Quantität und Qualität im räumlichen Umfeld überhaupt faktisch umsetzbar seien. Es gäbe keine Aussage über geeignete und verfügbare Flächen, deren Lage oder Ausstattung, deren aktuelle Besiedlung, des funktionellen Zusammenhangs etc. Damit sei aber eine Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere hintangehalten werden kann, bestenfalls hypothetisch möglich. Demgegenüber sei die bloße Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten im Rahmen der vorgenommenen Grobprüfung des Vorhabens aber als erheblich einzuschätzen, anderenfalls keine CEF-Maßnahmen und Ersatzlebensräume notwendig wären (d.h. artenschutzrechtliche Verbote würden nach Ansicht der ASV erfüllt werden). Eine Berücksichtigung allfälliger und überdies ungewisser Ersatz-, Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen bei der Erheblichkeitsbeurteilung sei daher nicht zulässig. Im Hinblick auf die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote werde festgestellt, dass aufgrund des von den ASV beschriebenen hohen Struktureichtums in den Landlebensräumen auch bei engmaschiger Anwendung der Methoden „Zaun-Kübel-Methode“ bzw. „Künstlicher Verstecke“ eine vollständige Absiedlung geschützter Amphibien und Reptilien aus den Eingriffsbereichen aus fachlicher Sicht nicht realistisch sei. Die Auslösung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes sei damit aber jedenfalls neben der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen einer Grobprüfung als gegeben anzunehmen. Unter Verweis auf die bisherigen Stellungnahmen sei daher zusammengefasst nach wie vor von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen, weshalb eine UVP-Pflicht anzunehmen sei.

## Rechtliche Beurteilung:

### Rechtsgrundlagen:

#### § 1 UVP-G 2000:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
  - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
  - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
  - c) auf die Landschaft und
  - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

#### § 3 UVP-G 2000:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

### § 3a UVP-G 2000:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

[...]

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

### § 39 UVP-G 2000:

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

### Z 12 lit b Anh 1 UVP-G 2000:

Erschließung von Schigebieten <sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;



FN 1a: Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

#### **Z 46 lit a Anh 1 UVP-G 2000:**

Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

#### **Zur Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides basiert auf §§ 39 Abs 1 und Abs 4 iVm 3 Abs 7 UVP-G 2000.

#### **Zu Spruchpunkt 1:**

##### **1. Zur Frage des Vorliegens der entschiedenen Sache und somit der Zulässigkeit**

Nachdem bereits mit ha Bescheid vom 21.1.2010, Zl: 216-01/1279/49-2010 die UVP-Pflicht für ein Vorhaben „Abfahrt Specher“ festgestellt wurde, ist zunächst die Frage zu klären, ob dieser Feststellungsbescheid nach wie vor Bindungswirkung hat und folglich der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich weder am entscheidungserheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert hat und sich das neue Parteienbegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt.

Im gegebenen Zusammenhang ist daher zunächst zu klären, ob das nunmehr zur UVP-Feststellung eingereichte Projekt mit dem 2010 beurteilten ident ist, oder aber eine wesentliche Änderung erfahren hat. Für die Beantwortung der Frage ob ein Vorhaben wesentlich geändert wurde und damit der ursprüngliche Feststellungsbescheid keine Bindungswirkung mehr entfaltet, stellt die Judikatur darauf ab, ob die beiden Projekte hinsichtlich der für die UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch sind (vgl etwa VwGH 19.1.2010, 2008/05/0162). Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass das Vorhaben 2010 eine - im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G 2000 relevante - Gesamtfläche von 19,43 ha (für Pisten-, Böschungs- und Einschnittsflächen, sowie Flächen für Regenretentionsanlagen und Trassenverbreiterungen für Aufstiegshilfen) in Anspruch genommen hätte. Auch war eine dauernde Rodungsfläche im Ausmaß von 11,22 ha und befristete Rodungen im Ausmaß von 3,79 ha vorgesehen. Diese (wiederum im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G 2000 relevante) Flächeninanspruchnahme wurde bei dem nunmehr eingereichten Vorhaben auf ca 10,6 ha nahezu halbiert. Auch die Rodungsflächen wurden auf ca 8,5 ha reduziert. Alleine schon diese massive Reduktion an in Anspruch genommenen Flächen spricht nach ha Dafürhalten dafür, dass es sich beim verfahrensgegen-

ständlichen Vorhaben um ein gegenüber 2010 wesentlich geändertes Vorhaben und damit um ein aliud handelt. Während eine Flächeninanspruchnahme von 19,43 ha knapp am Schwellenwert von 20 ha der Z 12 lit b Anh 1 UVP-G 2000 gelegen ist, bei dem von vornherein und ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung vom Gesetzgeber eine UVP-Pflicht angenommen wird, liegt das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit 10,6 ha an der unteren Grenze jener gesetzlich eingeräumten Spanne, in der ein Änderungsvorhaben für sich einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterworfen wird. Unterhalb von 10 ha Flächeninanspruchnahme - vorbehaltlich Summations- und Kumulationsregelung - wäre das Vorhaben UVP-rechtlich unbeachtlich. Alleine diese Systematik zeigt, dass der Gesetzgeber bei Vorhaben knapp an den Schwellenwert eher von erheblichen Umweltauswirkungen ausgeht, als bei Vorhaben die an der unteren Grenze gelegen sind. Untermauert wird dieses Ergebnis noch dadurch, dass die im Rahmen des Feststellungsverfahrens 2010 durchgeführte Einzelfallprüfung ausweislich des verfahrensbeendenden Bescheids und der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der ASV für Gewässerschutz aufgrund der Auswirkungen auf die im (damaligen) Projektgebiet gelegenen kleinen Fließgewässer zu einem positiven Ergebnis iSv erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen gekommen ist. Beim nunmehr eingereichten Projekt sind diese jedoch gerade nicht mehr betroffen, sodass sich auch aus diesem Blickwinkel eine wesentliche Änderung hinsichtlich der für die UVP-Pflicht relevanten Punkte ergibt. Aus all diesen Gründen geht die ha Behörde davon aus, dass keine entschiedene Sache vorliegt, der Feststellungsantrag nicht als unzulässig zurückzuweisen ist und folglich in das Feststellungsverfahren einzutreten ist.

## **2. Skigebietstatbestand (Z 12 Anh 1 UVP-G 2000)**

### **2.1. Vorhabensabgrenzung:**

In einem zweiten Schritt ist für die UVP-rechtliche Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zunächst das Vorhaben „Abfahrt Specher“ von dem mit ha Bescheid vom 18.2.2019, Zl: 20504-UVP/43/6-2019, für nicht UVP-Pflichtig erkannten Vorhaben „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ abzugrenzen bzw zu prüfen ob diese beiden Vorhaben ein gemeinsames Vorhaben bilden. Dies Prüfung ist alleine schon dadurch indiziert, da sich die beiden Vorhaben in einem räumlichen Nahebereich befinden und diese Frage auch von der Landesumweltanwältin im Ermittlungsverfahren aufgeworfen wurde.

Bereits in dem mit Bescheid vom 18.2.2019 abgeschlossenen Feststellungsverfahren zum Vorhaben „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ wurde diese Frage thematisiert und von keinem einheitlichen Vorhaben mit dem verfahrensgegenständlichen ausgegangen. Dieser Bescheid ist auch in Rechtskraft erwachsen, sodass einhergehend mit der darin befindlichen Argumentation auszuführen ist:

§ 2 Abs 2 UVP-G 2000 definiert den Vorhabensbegriff als die Errichtung einer Anlage oder als einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann dabei eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für den Vorhabensbegriff ist somit der räumliche und sachliche Zusammenhang entscheidend, wobei beide Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Einen räumlichen Zusammenhang wird man bei den beiden in Rede stehenden Vorhaben annehmen müssen, befindet sich doch die östliche Tal-

station der „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ in unmittelbarer Nähe zur Talstation des bestehenden Highliner I zu der wiederum eine bereits bestehende Abfahrt hinunterführt, welche durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben erweitert werden soll.

Der für das Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 jedoch ebenfalls notwendige sachliche Zusammenhang ist aus mehreren Gründen nicht gegeben. Zunächst ist der zeitliche Zusammenhang - als Unterpunkt des sachlichen Zusammenhangs - ins Treffen zu führen. Der Verwirklichungswille hinsichtlich der Schiabfahrt Specher (wenn auch in vergrößerter Form) manifestiert sich durch Einleitung eines UVP-Feststellungsverfahrens bzw -Vorverfahrens bereits 2009/2010 und damit 9 bzw 10 Jahre vor dem Verwirklichungswillen hinsichtlich der Verbindungsbahn. Diese Zeitspanne indiziert damit aber eindeutig, dass es sich bei den beiden Vorhaben eben nicht um ein Gesamtvorhaben, sondern um punktuelle, voneinander unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung und bedarfsgerechten Erweiterung des Schigebiets handelt.

Zur Untermauerung dieses Ergebnis kann weiters auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Demnach kann die Frage ob ein sachlicher Zusammenhang iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vorliegt, nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weshalb auch stets auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066). Ein solcher sachlicher Zusammenhang von Vorhaben/Maßnahmen liegt nun immer dann vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, d.h. ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels, vorliegt (US 08.03.2007, US 9B/2005/8-431). Umgekehrt kann aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, dass ein solch sachlicher Zusammenhang dann nicht besteht, wenn das jeweilige einzelne Projekt für sich funktionsfähig ist und damit ein eigenständiger Projektzweck verfolgt wird (VwGH 25.08.2010, 2007/03/0027; 20.03.2002, 2000/03/0004; BVwG 26.11.2014, W102 2000176). Weiters ist nach der Rechtsprechung der Umstand maßgeblich, ob der Grund für die Einreichung von „mehreren Vorhaben“ die Vermeidung eines UVP-Verfahrens ist (VwGH 25.08.2010, 2007/03/0027). Schließlich kann der einheitliche optische Eindruck verschiedener Maßnahmen nach der Rechtsprechung Berücksichtigung finden (vg mwN BVwG 13.10.2016, W143 2009324).

Vor diesem Hintergrund vermag die ha Behörde keinen sachlichen Zusammenhang zwischen der verfahrensgegenständlichen Erweiterung der „Abfahrt Specher“ und der „10 MGD Verbindungsbahn“ erkennen, schließlich sind beide Vorhaben für sich voll funktionsfähig. Hinsichtlich der Erweiterung der „Abfahrt Specher“ ergibt sich dies alleine schon daraus, dass sich der Verwirklichungswille hinsichtlich dieser bereits 2009/2010 und somit 9 Jahre vor der „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ erstmals gezeigt hat. Der Umstand dass es sich - wie zuvor ausgeführt wurde - beim nunmehr eingereichten Projekt um ein gegenüber 2009/2010 wesentlich geändertes Projekt handelt, vermag daran deshalb nichts zu ändern, da sich die wesentliche Änderung nur auf eine Flächenverringerung im Wesentlichen jedoch nicht auf die Lage bezogen hat. Diese Verringerung der in Anspruch genommen Flächen spricht vielmehr sogar gegen die Annahme eines gewollten Zusammenwirkens der beiden Vorhaben, da wohl davon auszugehen ist, dass bei einem solchen gewollten Zusammenwirken, das Vorliegen einer weiteren „Zubringerbahn“ zu einer Piste wohl nicht zu einer Flächenreduktion führen würde.

Zusätzlich ist auszuführen, dass der Schifahrer zur Benützung der erweiterten „Abfahrt Specher“ die Verbindungsbahn nicht benötigt, kann doch diese bereits mit dem beste-

henden Highliner I benützt werden, an dessen Talstation die Verbindungsbahn endet. Der Zweck der vorliegenden Pistenerweiterung ist daher nach ha Dafürhalten - und entgegen der Ansicht der Landesumweltanwältin - nicht darin gelegen, eine Anpassung der Pisteninfrastruktur deshalb vorzunehmen, da diese aufgrund der durch „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ bewirkten Lenkung der Schigäste auf die Altenmarkter Seite notwendig geworden ist. Vielmehr handelt es sich dabei - wie bereits 2009/2010 und damit 9 Jahre vor Planung der Verbindungsbahn - um eine punktuelle, von der Verbindungsbahn unabhängige Maßnahme zur Komfortverbesserung und bedarfsgerechten Erweiterung des Schigebiets.

Dementsprechend geht die ha Behörde davon aus, dass es sich bei den Vorhaben „Abfahrt Specher“ und „10 MGD Verbindungsbahn Flachauwinkl“ mangels sachlichen Zusammenhangs um kein gemeinsames Vorhaben handelt und folglich das erstgenannte Vorhaben für sich der UVP-Feststellung zu unterwerfen ist.

## **2.2. Zu den Schwellenwerten:**

Einleitend ist festzuhalten, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A gemäß Anh 2 UVP-G 2000 tangiert werden. Auch handelt es sich um ein Änderungs- und kein Neuvorhaben, wird doch eine bestehendes Schigebiet bzw eine bestehende Piste erweitert. Die von der Antragstellerin angeführte und im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G 2000 relevante Flächeninanspruchnahme von 10,6 ha blieb dabei im Ermittlungsverfahren weitestgehend unbestritten. Die von der Landesumweltanwältin aufgeworfene Frage, inwiefern durch die bloße Weglassung des oberen Teils des 2010-Projekts eine Halbierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden könne, blieb dabei unsubstantiiert, weshalb von dem Projektwillen auszugehen ist. Mit diesen 10,6 ha (bzw 11,36 ha wenn man die Retentionsbecken hinzurechnet) wird zunächst der gem § 3a Abs 1 Z 1 iVm Z 12 lit b Anh 1 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert nicht erreicht. Eine von vornherein feststehende UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens ist somit nicht gegeben.

Folglich ist in die Prüfung nach § 3a Abs 2 Z 1 iVm Z 12 lit b Anh 1 UVP-G 2000 einzutreten. Demnach ist eine UVP-Pflicht gegeben, wenn die beantragte Flächeninanspruchnahme mehr als 10 ha beträgt, der Schwellenwert von 20 ha bereits durch das bestehende Schigebiet oder durch Summierung mit dem beantragten Änderungsvorhaben erreicht wird und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im vorliegenden Fall wird sowohl der Schwellenwert von 10 ha bezogen auf das Änderungsvorhaben, als auch jener von 20 ha bezogen auf das bestehende Schigebiet, erreicht. Es ist daher in eine Einzelfallprüfung einzutreten.

## **2.3. Zur Einzelfallprüfung:**

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden insbesondere die Schutzgüter biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Fläche und Boden, Wasser sowie Landschaft betrachtet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche und Boden führte der ASV für Bodenschutz nachvollziehbar aus, dass durch das geplante Vorhaben vorwiegend nicht landwirtschaftlich und almwirtschaftlich genützte Böden beansprucht werden und durch die neuen Pistenflä-

chen, die auf derzeit forstwirtschaftlich genutzten Böden errichtet werden, sogar zusätzlich almwirtschaftlich genutzte Böden entstehen. Die ha Behörde vermag daher keiner erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die beiden genannten Schutzgüter zu erkennen.

Im Ergebnis gleiches hat hinsichtlich des Schutzgut Wasser zu gelten. Einhergehend mit der ASV für Gewässerschutz sowie dem wasserbautechnischen ASV geht die ha Behörde davon aus, dass das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser führen wird. Dies deshalb, da Oberflächengewässer in Form von natürlichen Rinnen und Gräben im geplanten Pistenbereich nicht vorhanden sind und die in Form von Vernässungen diffus zutage tretenden Quellwässer projektgemäß gesammelt, retendiert und in weiterer Folge wieder den vorhandenen Oberflächengerinnen zugeleitet werden. Hinsichtlich des von der Landesumweltanwältin diesbezüglich aufgeworfenen „Widerspruch“, nachdem bei der Begehung ein Graben und folglich sehr wohl ein Oberflächengewässer bei der Begehung durch die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt wurde, ist zu entgegen das dem Begehungsprotokoll lediglich zu entnehmen ist, dass ein solcher Graben im Bereich 1 und 2 bei einer materienrechtlichen Planung im Hinblick auf § 24 Sbg NSchG zu berücksichtigen wäre (zB durch Abstandhalten), ohne dass dabei ausgeführt wurde, dass dieser Graben tatsächlich vom Vorhaben berührt wird.

Zum Schutzgut Landschaft ist auszuführen, dass es sich bei dem zu beurteilenden Vorhaben um keine schichtechnische Neuerschließung einer Geländekammer handelt, sondern dass in einem bereits schichtechnisch geprägten Landschaftsraum eine weitere Abfahrt südlich des Bestandes errichtet werden soll. Es wird somit kein wertvolles geschlossenes Landschaftsgefüge durch das geplante Vorhaben verändert. Einhergehend mit dem naturschutzfachlichen ASV geht die ha Behörde daher davon aus, dass das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führt.

Hinsichtlich der in § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G 2000 genannten Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ ist zunächst gemäß der Stellungnahme des naturschutzfachlichen ASV auszuführen, dass die Biotopkartierung des Landes Salzburg im Bereich der Maßnahmenfläche keine geschützten Lebensräume ausweist. Drei im unmittelbaren Nahebereich gelegene kartierte Biotopflächen werden vom Vorhaben ausgespart und vor Beeinträchtigung geschützt. Nach dem naturschutzfachlichen ASV stellt sich die Eingriffsfläche hauptsächlich als stammzahlreiche Fichtenaltersklassenbestände mit einzelner Beimischung von Lärche, mäßiger Stabilität und eher minderwertiger ökologischer Qualität dar. Teilweise werden auch landwirtschaftlich genutzte Offenflächen (v.a. Weideflächen) beansprucht. Das Ermittlungsverfahren hat weiters ergeben, dass nahe bzw in der Maßnahmenfläche jedoch auch hochwertige Lebensräume (feuchte Bodenverhältnisse zB Quellaustritte, wasserzügige Hangbereiche, aber auch hochwertige Althölzer) vorkommen, die geeignete Lebensräume u.a für Herpetofauna und Vögel darstellen. Diese werden insbesondere durch die Bauarbeiten (u.a. Maschinen- und Erdarbeiten) beeinträchtigt. Unter Einbeziehung der projektgemäßen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreichen diese Beeinträchtigungen jedoch nach ha Daführhalten kein erhebliches Ausmaß iSd UVP-G 2000. Dies deshalb, da diese Lebensräume entweder durch das Vorhaben ausgespart bleiben und ausreichend Abstand gehalten wird (Gerinne, mögliche Quellflure (mit Ausnahmen), Feuchtweide, Böschung) oder es sich um solche handelt die in der betroffenen Landschaftskammer typisch sind und somit auch ab-

seits des Vorhabensgebietes zahlreich vorkommen (vernässte Standorte) bzw wenn tatsächlich betroffen der Lebensraum ersetzt bzw bei temporärer Beeinträchtigung wiederhergestellt und in den ursprünglichen Zustand überführt wird. Dadurch dass die oben angesprochenen hochwertigen Lebensräume ausgespart bleiben bzw ersetzt werden bzw falls ein direkter Ersatz nicht möglich ist, es sich um solche handelt die zahlreich im Nahebereich des Vorhabensgebietes vorkommen, geht die ha Behörde von keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das angesprochene Schutzgut aus.

Auch die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt erreichen nach ha Dafürhalten unter Einbeziehung der projektgemäß vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Erheblichkeit iSd UVP-G 2000. Die Beeinträchtigung der Herpetologie besteht dabei darin, dass durch das Anlegen der Piste ein im Vorhabensgebiet gelegenes Amphibienlaichgewässer, Sommer- und Winterlebensräume von Amphibien sowie Reptilien (Bergeidechse und Blindschleiche) beeinträchtigt werden. Werden aber die im Vorhabensgebiet vorkommenden Amphibien (gemäß Einreichunterlagen und bestätigt durch die naturschutzfachlichen ASV zBBergmolch, Grasfrosch sowie Erdkröte) und Reptilien (zBBergeidechse und Blindschleiche) vor Baubeginn in bereits geschaffene Ersatzlebensräume umgesiedelt und wird das Baugebiet großflächig abgezäunt um ein Wiedereinwandern zu verhindern und wird zusätzlich auch die Ersatzlebensräume vor Beeinträchtigung geschützt, sind nach ha Dafürhalten erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Herpetofauna auszuschließen. Dementsprechend bestätigen auch die zoologischen ASV, dass bei fach-, zeitgerechter und räumlich korrekter Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen, entsprechend schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen minimiert werden können. Diese angesprochene fachlich korrekte Ausführung erscheint nach ha Dafürhalten dadurch sichergestellt zu sein, als projektgemäß die Ausführung der Maßnahmen nach dem Stand der Technik (ua RVS 04.03.11. Amphibienschutz an Verkehrswegen, Februar 2019) vorgesehen ist.

Im Ergebnis gleich verhält es sich hinsichtlich der Avifauna. Im Nahebereich des Vorhabensgebietes wurden sowohl geschützte Bodenbrüter (zBBaumpieper, Steinschmätzer) als auch Höhlenbrüter (zBSchwarzspecht, Sperlingskauz) gefunden. Dafür sind projektgemäß der Ersatz von den notwendigerweise zu fällenden Brutbäumen bzw ökologisch wertvollen Altbäumen, zeitlich und örtliche Rodungs- und Schlägerungsbeschränkungen vorgesehen, sowie soll schließlich die Brut im Bereich des Eingriffsgebietes durch Mulchen verunmöglicht gemacht werden und zeitgleich die zahlreichen geeigneten Brutmöglichkeiten in der Umgebung attraktiviert werden. Ebenso wird durch die Wiederinstandstellung und Aufforstung temporärer Rodungsflächen neue Lebensräume mit entsprechende Strukturen geschaffen. Durch diese vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen kann einhergehend mit den naturschutzfachlichen ASV davon ausgegangen, dass diese geeignet sind die Auswirkungen auf die Vogelwelt zu minimieren und diese folglich nach ha Dafürhalten kein erhebliches Ausmaß iSd UVP-G 2000 aufweisen werden.

Zu den Raufußhühnern bzw dem Lebensraum Wald ist schließlich zu sagen, dass nach dem Ermittlungsverfahren das Maßnahmenggebiet kein Kernlebensraum der Raufußhühner darstellt. Im Projektgebiet besteht jedoch ein Rotwildwechsel. Außerdem werden durch das Vorhaben im Lebensraum Wald - wie zuvor bereits erwähnt - Höhlen- und Brutbäume sowie Ameisenhaufen beeinträchtigt. Nach ha Dafürhalten und einhergehend mit den naturschutzfachlichen ASV werden jedoch auch diese Auswirkungen durch die vorgesehenen, projektimmanenten Maßnahmen minimiert. Einerseits ist vor-

gesehen, ökologisch wertvolle Standorte (Ameisenhaufen) zu schonen bzw bei Betroffenheit vorrangig umzusiedeln. Andererseits werden auch - wie bereits bei der Avifauna erwähnt - ökologisch wertvolle Bäume (Höhlen- und Brutbäume) möglichst ausgespart und falls dies unmöglich ist außerhalb des Eingriffsgebietes ersetzt (Außernutzungsstellung und Bestandsicherung von Altbäumen). Ebenso wird die Bauphase so gelegt (Juni-Spätherbst), dass das Wild wegen Ausweichens auf höhere Lagen möglichst wenig gestört wird. Auch wird in diesem Zusammenhang auf helle Lichtquellen in der Betriebsphase verzichtet. Aus alledem ergibt sich, dass nach ha Dafürhalten - und einhergehend mit den naturschutzfachlichen ASV - durch diese vorgesehenen projektimmanenten Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum Wald minimiert werden können und die verbleibenden Auswirkungen nicht als erheblich iSd UVP-G 2000 eingestuft werden können.

Zusammengefasst ist daher insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 aufweist und folglich war spruchgemäß zu entscheiden.

### **3. Rodungstatbestand (Z 46 Anh 1 UVP-G 2000)**

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind schließlich Rodungen im Ausmaß von ca 8,5 ha (ca 1,4 ha befristet und ca 7,1 ha unbefristet) vorgesehen. Nachdem kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A Anh 2 UVP-G 2000 betroffen ist, ist der Schwellenwert der Z 46 lit a Anh 1 UVP-G 2000 von 20 ha einschlägig, der aber durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben deutlich nicht erreicht wird. Eine Anwendbarkeit des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 erübrigt sich aufgrund der Subsidiarität der Kumulationsbestimmung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und festzustellen, dass der Schwellenwert des § 3 Abs 1 iVm Z 46 lit a Anh 1 UVP-G 2000 nicht erreicht wird und auch aufgrund des Rodungstatbestandes eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

### **4. Zu den Einwendungen der Landesumweltanwältin**

Die Einwendungen der Landesumweltanwältin sind im Wesentlichen auf drei verschiedenen Themengebiete zusammenzufassen. Zunächst die prozessuale Frage, ob es sich beim in Rede stehenden Vorhaben um ein aliud gegenüber dem 2010 beschiedenen Vorhaben handelt bzw ob die vorliegende Piste ein Gesamtvorhaben mit der 2019 beschiedenen Verbindungsbahn bildet. Eine weitere Einwendung betrifft die Beeinträchtigung von Lebensräumen, welche nach Ansicht der Landesumweltanwältin als erheblich zu bewerten ist. Und schließlich seien auch die Vorhabensauswirkungen auf die Tierwelt als erheblich einzustufen. Hinsichtlich der detaillierten Argumentation darf auf die wiedergegebenen Stellungnahmen im Punkt „Sachverhalt und Verfahrensgang“ verwiesen werden.

Zum Vorliegen eine aliuds bzw der Vorhabensabgrenzung wurde schon unter Begründungspunkt 1 sowie 2.1. ausgeführt. Der Einwand, dass eine bloße Reduktion der inanspruchgenommenen Flächen zu keinem Vorliegen eines aliuds führt, ist auszuführen, dass es sich im verfahrensgegenständlichen Fall nahezu um die Halbierung der in Anspruch genommen Fläche handelt. Während das 2010 beschiedene Vorhaben knapp unter der 20 ha und somit der unbedingten UVP-Schwelle gelegen ist, liegt das verfahren-

rensgegenständliche Vorhaben - vorbehaltlich der Kumulations- und Summationsregelung - nur knapp über der Schwelle hinsichtlich der überhaupt eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Alleine diese massive Flächenreduktion führt nach ha Dafürhalten zum Vorliegen eines aliuds und der Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrags. Darüber hinaus ist der von der Landesumweltschützerin aufgeworfene Punkt, dass beim 2010 beschiedenen Vorhaben auch aus naturschutzfachlichen Aspekten eine Erheblichkeit bestünde, welche zur UVP-Pflicht geführt habe, und sich hinsichtlich dieser Umweltauswirkungen nicht signifikant etwas geändert habe, hypothetischer Natur. Der ha (positive) Feststellungsbescheid vom 21.1.2010, Zl: 216-01/1279/49-2010, folgert die UVP-Pflicht einzig und allein aus der Stellungnahme der gewässerökologischen Amtssachverständigen welche sich folglich auch nur auf gewässerökologische Gesichtspunkte gestützt hat. Eine naturschutzfachliche Beurteilung wäre der ASV für Gewässerökologie fachlich auch gar nicht zugestanden, sondern vielmehr Aufgabe der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen gewesen. Eine solche findet sich aber gerade nicht im genannten Feststellungsbescheid von 2010.

Zum Eingriff in Lebensräume führte die Landesumweltschützerin im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass ein Eingriff in nach § 24 Sbg NSchG geschützte Lebensräume zwingend auch zu einer Erheblichkeit iSd UVP-G 2000 und somit zu einer UVP-Pflicht führen müsse. Folglich sei die Annahme einer im UVP-G 2000 und Sbg NSchG gleichen Erheblichkeitsschwelle geboten. Dem ist alleine schon formal zu entgegen, dass das Sbg NSchG sowie das UVP-G 2000 unterschiedlichen Kompetenzträgern zukommt. Eine synonyme Bedeutung ist daher schon alleine aus diesem Grund abzulehnen. Darüber erscheint es auch inhaltlich nicht nachvollziehbar zu sein, wenn ein Eingriff in einem geschützten Lebensraum unter Umständen und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen nur mehr unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Sbg NSchG und folglich bewilligungsfähig nach § 24 Abs 5 Sbg NSchG wäre, dieser Eingriff jedoch - mangels der Möglichkeit zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen im UVP-Feststellungsverfahren - zwingend als erheblich einzustufen wäre und folglich die UVP-Pflicht auslösen würde. Die Frage der UVP-rechtlichen Erheblichkeit von Auswirkungen eines Eingriffs ist daher alleine anhand der Kriterien des § 3 Abs 5 UVP-G 2000 zu prüfen. Die darin festgeschriebenen Kriterien gebieten unter anderem auch die Berücksichtigung des Vorhabensstandortes. Dabei fällt aber auf, dass durch das Vorhaben typische im Maßnahmengbiet vorkommende Lebensräume betroffen sind. Mit anderen Worten kann es daher für die Frage der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen dahingestellt bleiben, ob beispielsweise die beiden - vom Vorhaben betroffenen - Bereiche mit Quellflurcharakter an anderer Stelle wiederhergestellt werden können (so die Antragstellerin) oder insgesamt dauerhaft zerstört werden (so die Landesumweltschützerin), da selbst deren Zerstörung - aufgrund des häufigen Vorkommens - kein derartiges Gewicht aufweist, dass geeignet ist, das ökologische Gleichgewicht erheblich und nachteilig zu beeinflussen und somit die Erheblichkeitsschwelle des UVP-G 2000 zu überschreiten. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass damit jedoch nichts über eine etwaige Bewilligungspflicht bzw mangelnde Bewilligungsfähigkeit nach dem Sbg NatSchG gesagt ist. Hinsichtlich der von der Landesumweltschützerin angeführten Feuchtweide ist auszuführen, dass diese projektgemäß von den baulichen Maßnahmen ausgespart bleibt.

Die Einwendungen der Landesumweltschützerin zu den Schutzgütern Tiere und biologische Vielfalt beziehen sich im Wesentlichen auf zu unkonkrete Unterlagen, anhand derer nicht geprüft werden könne, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden und folglich die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Dem ist im We-



sentlichen analog zum Lebensraumschutz zu entgegnen, dass eine Gleichsetzung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der Erheblichkeitsschwelle iSd UVP-G 2000 schon aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzträger nicht zulässig ist. Des Weiteren erscheint auch in diesem Zusammenhang keine sachliche Rechtfertigung dafür zu finden sein, dass im artenschutzrechtlichen Verfahren Nebenbestimmungen in die Beurteilung miteinfließen können, im UVP-rechtlichen Feststellungsverfahren hingegen nicht. Verschärft würde diese Sichtweise noch dazu, dass nach Ansicht der Landesumweltanwältin bei letzterem nicht einmal CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die ha Behörde geht daher zunächst davon aus, dass im UVP-Feststellungsverfahren das eingereichte Projekt und somit inklusiver aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen etc zu beurteilen ist und das Auslösen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes genauso wenig zwingend zum Erreichen der Erheblichkeitsschwelle iSd UVP-G 2000 führt, wie umgekehrt (vgl in diesem Zusammenhang zur Berücksichtigungspflicht von Ausgleichsmaßnahmen im UVP-Feststellungsverfahren VwGH 30.6.2016, Ra 2016/07/0034). Vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung geht auch der Einwand ins Leere, dass die - für die Hintanhaltung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestehende - Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen eine Erheblichkeit iSd UVP-G indizieren würde ins Leere. Sind aber Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, ergibt sich nach ha Dafürhalten - wie oben gezeigt wurde - gerade keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt.

Zum Vorwurf der unkonkreten Unterlagen und insbesondere der zu ungenauen Ist-Bestands-Analyse zu sagen, dass das UVP-Feststellungsverfahren eine Grobprüfung ist und folglich nicht jenen Detaillierungsgrad wie ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren aufweist. Die vorgelegten Unterlagen reichen vor diesem Hintergrund aus, um - einhergehend mit den naturschutzfachlichen ASV - von einer grundsätzlichen Eignung der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Tierwelt bzw ökologische Vielfalt ausgehen zu können. Damit soll keinesfalls festgehalten, dass das Vorhaben keinerlei Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter bewirken wird, vielmehr erreichen diese verbleibenden Auswirkungen jedoch nach ha Dafürhalten kein solches Gewicht um von einer Erheblichkeit iSd UVP-G 2000 sprechen zu können (s dazu näher unter Punkt 2.3.).

## **Zu Spruchpunkt II:**

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen. und Verordnungsstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

**Beachten Sie bitte auch folgende Hinweise:**

- **Zusatz gemäß § 3 Abs 9 UVP-G 2000:**  
Nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs 9 leg cit dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Solche Beschwerden sind gem § 40 Abs 3 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen.
- Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
- Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:  
Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)



Ergeht an:

1. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte, GmbH, Wilhelm-Spazier-Str. 2a, 5020 Salzburg, als Vertreter der "Zauchensee" Liftgesellschaft Benedikt Scheffer GmbH: Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHY-AT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000252199 einzugeben. Die vidierten Projektunterlagen werden gesondert elektronisch übermittelt, Zustellung RSb (dual)
2. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
3. Gemeinde Flachau, Gemeindefstraße 73, 5542 Flachau, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Zustellung RSb (dual)
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
5. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, als mitwirkende Behörde, Intern
6. Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail
7. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung V/11 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail